

Wie wirken sich neue Vorschriften auf bestehende Systeme aus?

Eine Katzenschutzverordnung nimmt Katzenhalter:innen in die Verantwortung: Freigängerkatzen dürfen nur kastriert, gekennzeichnet und registriert in den unkontrollierten Freigang gelassen werden.

Wie würde sich eine solche Regelung auf die Landesförderung für die Kastration freilebender Katzen auswirken? Ein Blick auf die Bundesländer, die bereits eine Regelung nach § 13b TierSchG bzw. eingeführt oder auch lokale Regelungen auf der Basis des Polizei- und Ordnungsrechts haben, zeigt eindeutig: **Alle** diese Länder schütten Fördergelder zur Kastration freilebender Katzen weiterhin aus.

Warum ist die Frage zulässig, warum es im Freistaat Sachsen im Falle einer Katzenschutzregelung nach § 13b TierSchG keine Fortführung der Fördermittel möglich sein soll.

Verantwortlichkeiten bleiben bestehen

Mit einer landesweiten Katzenschutzverordnung, oder auch mit der Ermächtigung von Kommunen werden keine neuen Zuständigkeiten geschaffen. Bereits heute besteht:

- in den Gemeinden die Pflicht zur korrekten Anwendung des Fundtierrechts,
- die Pflicht der Veterinärbehörden, Tierleid zu verringern oder zu verhindern.

Nicht verändert wird mit einer Katzenschutzverordnung:

- der Status einer Katze im Falle einer Abgabe als Fundtier: Gemeinden sind – auch ohne Katzenschutzverordnung – zur tierschutzgerechten Versorgung und Verwahrung von Fundtieren verpflichtet,
- die Aufgabe der Veterinärbehörden, Tierleid zu verhindern bzw. zu verringern, also auch das Leid von Hauskatzen.

Eine Katzenschutzverordnung schafft somit **keine zusätzlichen Belastungen**, sondern ermöglicht rechtssicheres, sofortiges Handeln – und senkt zugleich Kosten, z. B. durch schnellere Rückvermittlung von Fundtieren und durch eine Verringerung von Katzen-Hotspots durch weniger unkastrierte Freigängerkatzen.

§ 13b TierSchG verlangt hohen bürokratischen Aufwand

Das im Grundgesetz verankerte Staatsziel „Tierschutz“ kann mit dem § 13b TierSchG zu Verringerung des Leids der freilebenden Katzen konkretisiert werden. Das dieses Leid auch im Freistaat Sachsen besteht, ist unbestritten und mit der jahrelangen Bereitstellung von Fördergeldern für die Katzenkastration belegt. Mit der Begründung eines hohen bürokratischen Aufwands – Vermutlich geht es hier um die Erhebung

von Daten – erlässt die Landesregierung keine Regelung im Rahmen von § 13b TierSchG..

Die deutsche Rechtsordnung kennt vier Auslegungsmethoden: Wortlaut (grammatisch), Systematik (Normzusammenhang), Historisch (Gesetzesgenese / Wille des Gesetzgebers), Teleologisch (Zweck und Ziel der Norm). Keine dieser Methoden steht allein an der Spitze. Der Wortlaut begrenzt, aber beherrscht die Auslegung nicht.

Wenn eine Behörde nach § 13b TierSchG formal entscheiden darf, ob sie eine Katzenschutzverordnung erlässt, gilt folgendes für den Freistaat Sachsen:

1. Es gibt nachweislich Tierleid durch hohe Zahlen freilebender Katzen – belegt durch die jahrelange Bereitstellung von Fördergeldern und mit der exemplarischen Datenlage des Sächsischen Landestierschutzverbands¹,
2. Tierschutzvereine können die wachsende Anzahl an freilebenden Katzen nicht mehr kontrollieren – belegt durch Briefe vom Sächsischen Landestierschutzverband, der Initiative Sächsische Katzenverordnung, Vereinen, Privatpersonen an die Landesregierung²,
3. Fundtier- und Tierheimkosten steigen massiv – belegt durch Befragungen und Presse³.

Es besteht erheblicher, dokumentierter Handlungsbedarf. Zur Vermeidung von Tierleid ist nur ein Einschreiten rechtmäßig. Zwar hat die Behörde Ermessen – aber aufgrund des massiven, dokumentierten Tierleids reduziert sich dieses Ermessen auf Null. Die Behörde ist damit faktisch verpflichtet zu handeln.

Ein Nicht-Handeln mit einem hohen bürokratischen Aufwand zu begründen ist zudem zum einen nicht zutreffend und die Zulässigkeit dieses Arguments ist in Frage zu stellen.

Für den Erlass reicht es also aus, sie mit der vorhandenen Informationslage zu begründen. Falls für vereinzelte Regionen keine Informationen vorliegen, können Daten von Regionen mit vergleichbarer Struktur auf sie übertragen werden. So haben beispielsweise auch Städte wie Frankfurt am Main oder Erfurt zum Erlass einer Katzenschutzverordnung verfahren.

Analyse des Ist-Zustands

1 [Datenlage des Sächsischen Landestierschutzverband](#)

2 [Brief der Initiative Sächsische Katzenverordnung](#)

3 [Pressebericht vom 28.10.2024, Dresdner Neueste Nachrichten](#)

Das Ministerium stellt seit Jahren erhebliche Mittel für Katzenkastrationen bereit. Die Mittel werden auf eine fachpolitische Einschätzung hin, die auf dem Erfahrungswissen der Tierschutzvereine, der Tierheime, der Fundtiermeldungen, usw. basieren. Ein formelles Monitoring ist nicht erforderlich.

Trotzdem hat das Ministerium zusätzlich seit Jahren die Möglichkeit, die Wirkung der Fördergelder zu monitoren und zu überprüfen, ob

- sie helfen das Ziel – die Verringerung des Katzenleids – zu erreichen,
- und ob dies angesichts der schieren Anzahl unkastrierter freilebender wie freilaufender Katzen überhaupt möglich ist.

Eine kritische Betrachtung ergibt:

- a) Das für Tierschutz zuständige Ministerium hat keine Daten zur Kontrolle der Wirksamkeit der Kastrationsmaßnahmen (Populationsbestände, Verteilung der kastrierten Hotspots, ggfls Gesundheitszustand) erhoben und analysiert.
- b) Die Zahl der obhutlosen und damit leidenden Katzen steigt laut den Tierschutzvereinen rasant.
- c) Die Anzahl der durch Fördergelder finanzierter Kastrationen steht in keinem Verhältnis zur Vermehrungsrate der Katzenpopulation und können ohne eine Katzenschutzverordnung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen.

Der einem Erlass entgegenstehende bürokratische Aufwand begründet sich also auch darin, dass das Ministerium es bisher versäumt hat, vorliegende Daten zu analysieren.

Kommunale Ermächtigung – ein untaugliches Instrument

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen eindeutig: Eine bloße Ermächtigung von Landkreisen oder Gemeinden führt **nicht** zum Ziel. Zu häufig verhindern politische oder persönliche Vorbehalte vor Ort den dringend notwendigen Erlass einer Regelung.

Der Freistaat Sachsen kann und sollte aus diesen Erkenntnissen lernen und einen Weg wählen, der tatsächlich geeignet ist, dem seit Jahren bekannten Leid der freilebenden Katzen – denn darüber dürften wir uns einig sein – zeitnah entgegenzuwirken.

Situation Saarland

Im Saarland wurde das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ermächtigt, Katzenschutzverordnungen zu erlassen. Zugleich rief die Landesregierung die Bevölkerung auf, Katzen-Hotspots zu melden. Auf Meldungen hin wurden gemeinsam mit den lokalen Tierschutzvereinen mit geförderten Kastrationsaktionen reagiert. Nachdem zahlreiche Meldungen eingingen und mit einem Kriterienkatalog geprüft wurden, kündigt das Ministerium nun an, mittelfristig in den Landkreisen Katzenschutzverordnungen zu erlassen.

Erforderlich für eine nachhaltige Lösung

Nicht nur die Experten, also die vielen Tierschutzvereine, die sich seit Jahren um die Kontrolle der Streunerpopulationen bemühen, sondern auch die Studie des Landes Sachsen-Anhalt belegt: Nur wenn Freigängerkatzen konsequent kastriert werden, ist eine Kontrolle der Populationen der Streunerkatzen nachhaltig wirksam.

Eine nachhaltige Kontrolle der Population freilebender Katzen ist nur möglich, wenn

- Kastrationsaktionen für freilebende Katzen stattfinden,
- Freigängerkatzen ausschließlich kastriert in den Freigang dürfen,
- Behörden auf Hinweise zu Katzen-Hotspots reagieren,
- das Fundtierrecht korrekt angewendet wird (es gibt keine „Niemandskatzen“)
- und Behörden sowie Tierschützer respektvoll und auf Augenhöhe zusammenarbeiten.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Erlass einer flächendeckenden Regelung zum Katzenschutz rechtssicher begründet und notwendig ist.